



P14-1892

GEMEINDE REINGERS

3863 Reingers 81

Tel.: 02863/8208, Fax: Dw 4

Internet: www.reingers.at, e-mail: gemeinde@reingers.at

Reingers, am 30.09.2014

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.09.2014 folgende Richtlinie beschlossen:

RICHTLINIEN

der Gemeinde Reingers über die Förderung der Vatertierhaltung und der künstlichen Besamungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Reingers

§ 1 Gegenstand der Förderung

- 1) Die Gemeinde Reingers fördert gemäß § 27 des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008, LGBl. 6300 in der jeweils geltenden Fassung
 - a) den Ankauf und die Haltung von Vatertieren (Stiere) und
 - b) die Vornahme von künstlichen Besamungen von weiblichen Rindern
- 2) Voraussetzungen für die Förderung gem. Abs. 1 lit. a ist, dass der Erwerber das angekaufte Vatertier für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde für die öffentliche Zuchtverwendung zur Verfügung stellt.
- 3) Die Förderung besteht in der Leistung eines einmaligen Beitrages zum Anschaffungspreis des Vatertieres bzw. zu den Kosten der künstlichen Besamung.

§ 2 Ausmaß der Förderung

- 1) Der Förderungsbeitrag gem. § 1 Abs. 1 lit. a beträgt 25 % des um die Beiträge aus anderen öffentlichen Mitteln verminderten Anschaffungspreises des Vatertieres bei mindestens 100 nachgewiesenen Rinderbelegungen. Der Beitrag gilt für die Dauer der Zuchtverwendung, mindestens jedoch für 2 Jahre.
- 2) Der Förderungsbeitrag gem. § 1 Abs. 1 lit. a beträgt 12,5 % des um die Beiträge aus anderen öffentlichen Mitteln verminderten Anschaffungspreises des Vatertieres bei mindestens 50 nachgewiesenen Rinderbelegungen. Der Beitrag gilt für die Dauer der Zuchtverwendung, mindestens jedoch für 2 Jahre.
- 3) Der Beitrag beträgt bei der Förderung der künstlichen Besamung 1/3 der jährlich von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung, welche in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung verlautbart werden. Es ist jener

Durchschnittskostensatz anzuwenden, der für die jeweilige durchführende Person (Tierarzt, Besamungstechniker, Eigenbestandsbesamer) verlautbart wurde.

§ 3 Förderungswerber

Förderungswerber können sowohl Einzelpersonen als auch Vereinigungen (Genossenschaften) und Gemeinschaften (z.B. Ringstiergemeinschaften) sein.

§ 4 Verfahren

- 1) Für eine Förderung gem. § 1 Abs. 1 lit. a hat der Förderungswerber das Vatertier selbst anzukaufen und die Förderung unter Vorlage des Rechnungsbeleges bei der Gemeinde Reingers zu beantragen, wobei er gleichzeitig anzugeben hat, mit welchen Beiträgen aus anderen öffentlichen Mitteln der Ankauf des Vatertieres unterstützt wird. Die Beantragung und Abrechnung erfolgt mit den Formularen zur „Agrarischen De-minimis-Beihilfe“.
- 2) Die Beantragung des Förderungsbeitrages gem. § 1 Abs. 1 lit. b hat direkt bei der Gemeinde Reingers zu erfolgen, unabhängig davon ob die künstliche Besamung durch den Tierarzt erfolgte oder durch Eigenbestandsbesamer. Die Beantragung und Abrechnung erfolgt mit den Formularen zur „Agrarischen De-minimis-Beihilfe“.
- 3) Förderungen gemäß diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeister.

§ 5 Wirksamkeitsbeginn

Diese Richtlinien treten per 01.10.2014 in Kraft.



Der Bürgermeister

Schlösser Christian
Schlösser Christian

Angeschlagen am: 03.10.2014

Abgenommen am: 20.10.2014